


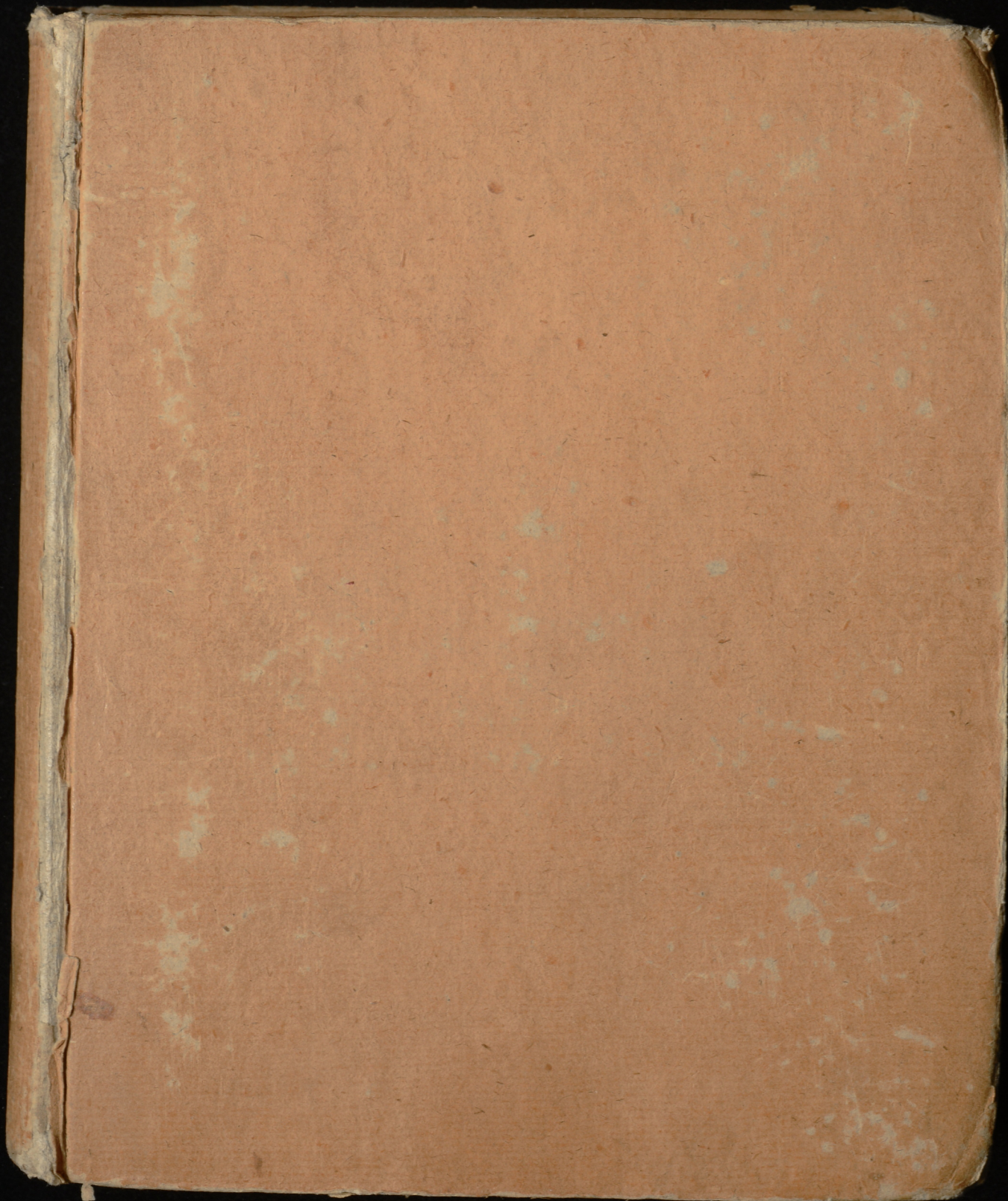
Der Stadt Rostock Articuls-Brieff, Darnach Dero sämtliche Officiers und Gemeine Soldaten, biß auf anderweitige Verordnung, sich zu richten, und zu verhalten haben : De Anno 1737. Mense Januario

Rostock: Warningck, [1737]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn828400938>

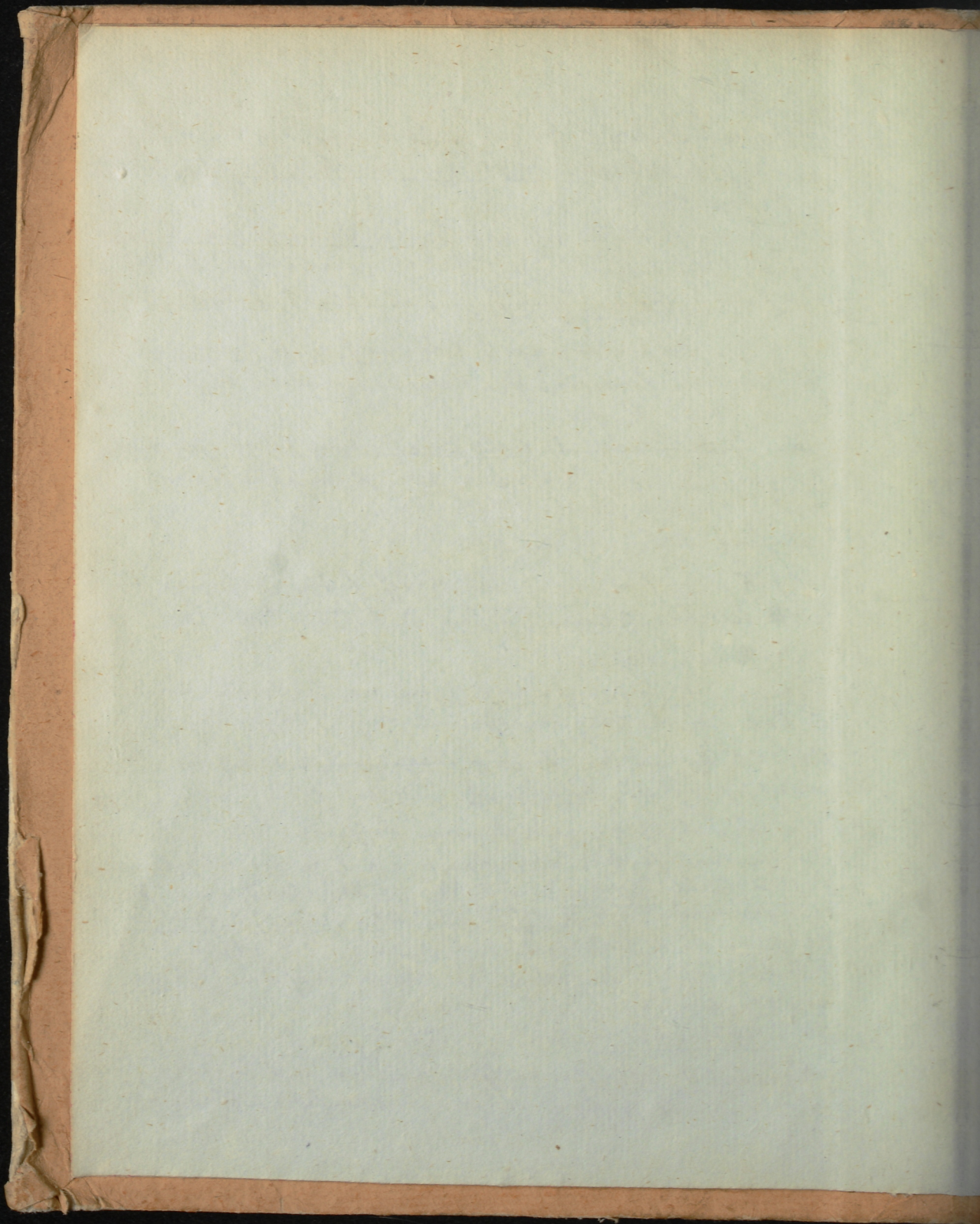
Druck Freier  Zugang



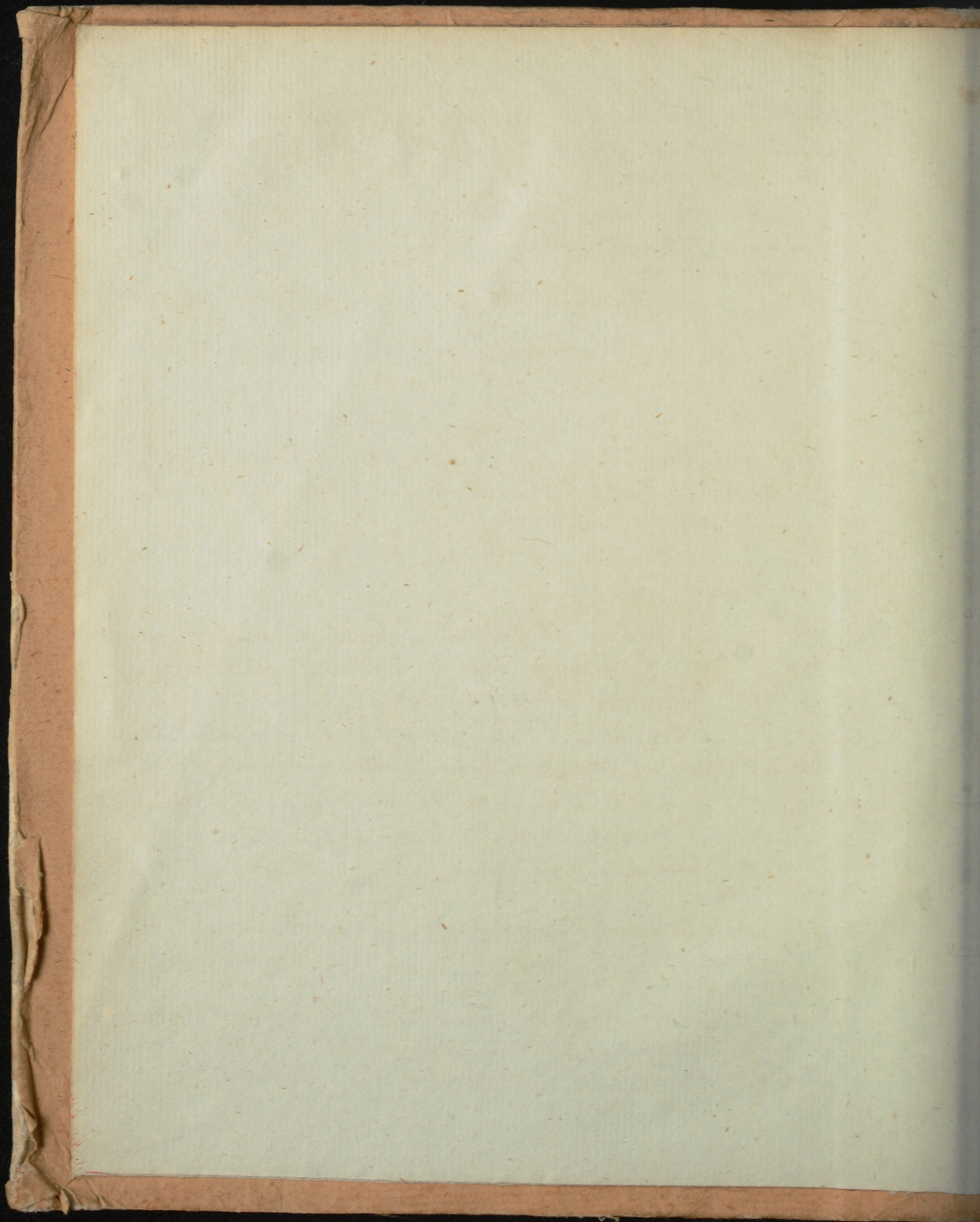


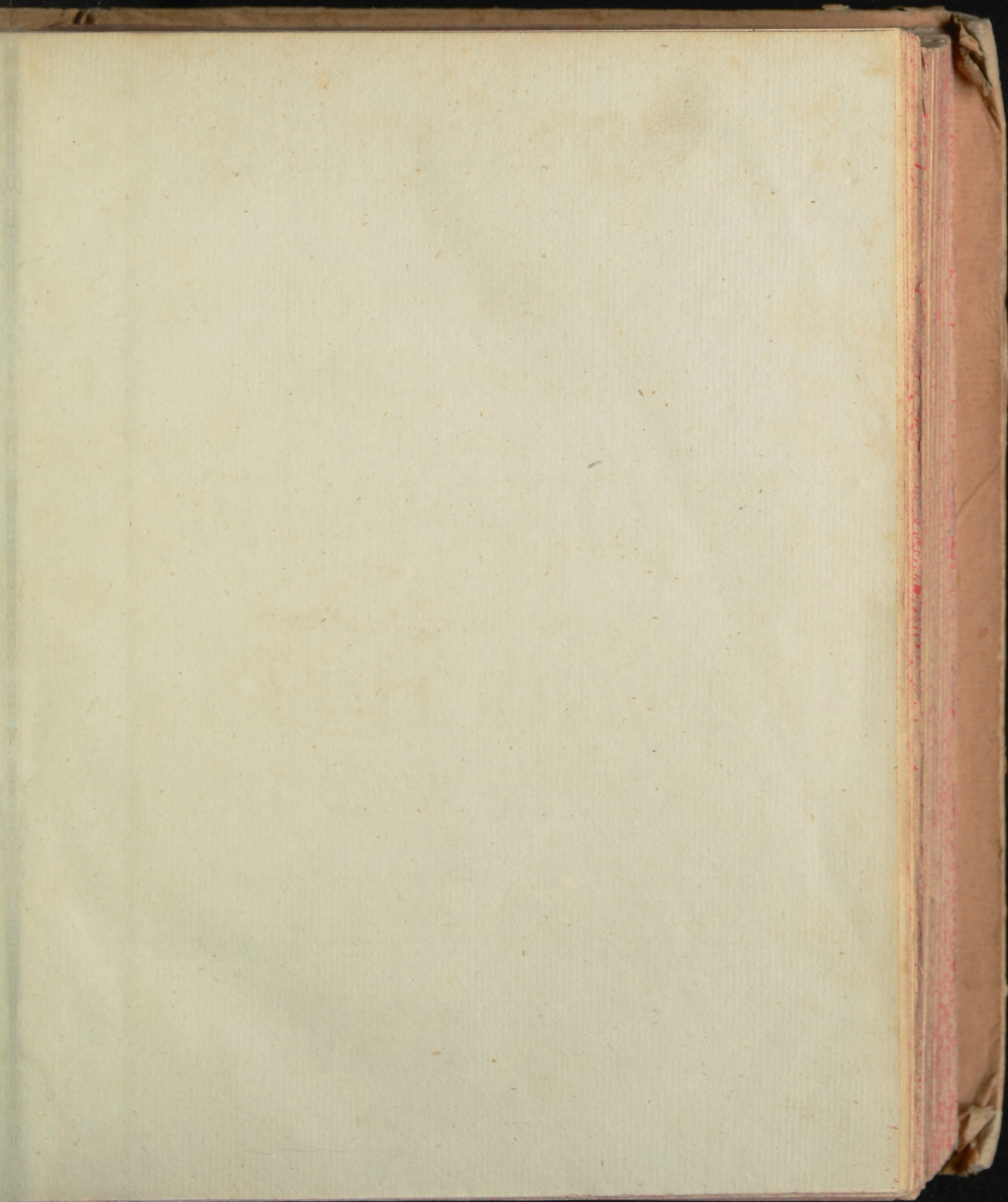
V. l. — 157 (3.)
N. — 157 (3.)

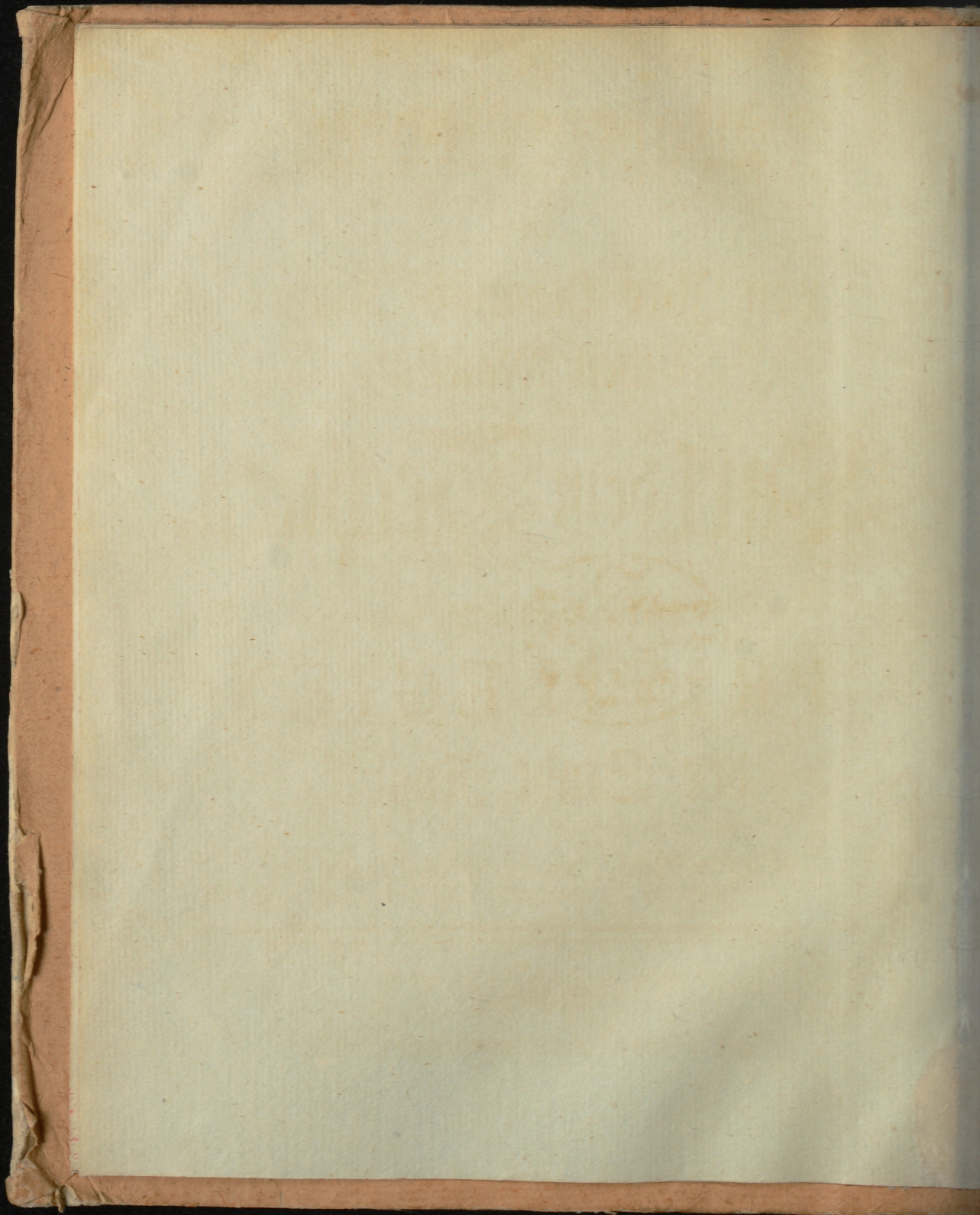
1. Kaiser Abdruck der von ... Carl dem Kaiser Aller-
gütigst bestätigten Privilegien der Stadt Rostock, 7. Apr. 1733.
Rostock 1764.
2. Künftigen Abdruck einiger Kaiserl. Allerhöch. Verordnungen
de A. 1733 seqq., die Stadt Rostock .. betreffend. R. 1736.
3. f. f. R. ... Gassen-Ordnung .. A. 1734, d. 26. Martii. R. s. a.
4. f. f. R. ... confirmiertes von d. löbl. Räth. Lütz. Compagnie
für alle dem Commercio zum besten vorrathes Règlement
de A. 1735. R. s. a.
5. Der Stadt Rostock Articals-Brief, demnach dero fürnchliche
Officere u. Gemeine Soldaten .. pfl. .. zu wofellen haben.
de d. 1737, Neun Januario. Rost. s. a.
- 6^a. Anfang Sept. 18 Jan. 1743.
6. f. f. R. ... confirm. von d. löbl. Räth. Lütz. Compagnie für
alle beliebte Wäbler-Ordnung de A. 1737. Rost. s. a.
- 6^a. daselbe, Rost. s. a.
7. Citatio .. in Reifen fürnch. Doctorum von Professoren der Univ.
zu Rost. contra Bürgermeister u. Rath .. Rost. s. a. [1738]
8. Abdruck der von dem Hoig zu Narumünde erteilten Ordnung,
demnach pfl. auf alle Reisefreunde zu richten haben. s. l. e. a. [1738]
9. f. f. R. .. A. 1739 .. pfl. Gemeine Befehle, betr. I. Versam-
lung der Gewer Patronorum .. von d. Gottel-Fürsten, nicht
anzulassende Capitalien. II. Von von dem Appellanten u. Person
abgeschickten Appell. - Geht. III. Der .. ungeliebte Tod von d.
Späthgen b. d. Rath-Nieder-gewirten .. (R.) 1739.
10. [Verbot während der Reisezeit die Wasser auf dem Stingel-
markt anzulegen] s. l. e. a. [1743].
11. [Wiederholung des Verbot. .. 1744.]
12. Vertrag d. löbl. Gewermeister von dem auf Reisen - d. Für-
stern Compagnie - Verwandten in Rost. [1746]



13. Rechtlicher Abdruck der Convention, welche... Christian Ludewig
... mit Bürgermeistern, Rath... 1748, d. 26. Apr. doppelt geschlossen
haben. (Kop.) 1748.
14. f. b. R... verordnete Verordnung, welche gegen die französischen
Waren in Rostock... zu empfangen haben.
Rostock 1748.
15. Ver... Johann Christian Ludewig,... Accise-Rolle... 29. 1748.
16. Ver... Johann Christian Ludewig... Accise-Reglement vom
12. Apr., 1749. s. l. e. a.
17. f. b. R... Franken-Ordnung... Rost. 1749.
18. f. b. R... Verordnung, das... die alten Rostocker Waren,
Gewerke... wieder eingeführt u. gebrennt werden...
vom 23. Nov. 1749. Rostock. s. a.
19. f. b. R... rev. u. verb. Steuer-Ordnung v. 17. Aug 1750. R. s. a.
20. Verf. d. R. Rost. s. a.
21. Abdruck v. Jur. u. d. Instruction an d. J. Commendanten
an d. Stadt Rostock wegen d. Rost. Steuer-Ordnung, er-
lassen v. 29. Sept. 1750. s. l. e. a.
22. f. b. R... Verordnung, wie insbesond. die unfreiwilligen
Schlichter u. Bankrotter... sollen bestraft w. Rost. 1750.
23. f. b. R... verord. u. vom Brand-Ordnung v. 7. Jan. 1756.
24. Verordnung u. Aufhebung, welche gegen die in diesem
1756ten Jahre der... Landwirthschaft... verboten werden
soll. (Kop.) s. a.
25. Ver. d. Stadt Rostock Steuer-Ordnung. (Kop.) 1764.
26. Instruction für d. Hauptmeister u. Vice-Hauptmeister der
Stadt-Rath. Rost. [1768]
27. Ver... Johann Christian Ludewig, Gen. d. Meckl. Landesprov. Regulatio
des Collegii von Landesherrn Bürgern... 1770. (Rostock, s. a.)
28. Rostocker Steuer-Verordnung d. d. 30. Jan. 1772.







5
52.

Der Stadt Rostock
ARTICULS-Brieff,

Darnach
Dero sämtliche Officiers und Gemeine Soldaten,
bis auf anderweitige Verordnung, sich
zu richten, und zu verhalten haben,

De
Anno 1737. Mense Januario.



ROSDOK,
Gedruckt bey Martin Warningsch, E. E. und Hochw.
Rahts Buchdruckern.



Der Königl. Hofrat

ARTICULS-PRINCIPALS

Donné

Der hochw. Obrigkeit und Gemeine Soldat
in, die auf demselben Besetzung, die
zu wider, und zu verhalten haben

Am 17. März 1700



ROSTOCK
Gedruckt bey Johann Friedrich, Buchbinder, in der Stadt.
1700



Wenn alles Glück, Segen und
Sieg von dem allwaltenden wahren
GOTT, als dem Brunnquell alles
Guten herfließt, und Er von Christ-
Gläubigen nicht allein angebetet,
sondern auch mit einem Tugendhaften Wandel ge-
priesen seyn will; So soll

Artic. I.

Ein jeder unter unser Milice eines Christlichen
Gottsfürchtigen Lebens und Wandels sich bestreife-
gen, Morgens und Abends, insonderheit wenn er
auf der Wacht oder Commando bestellet, sein Gebet
verrichten, und sich auch hierin der zur Stadt-
Guarnison übernommenen Hoch-Fürstlichen Schwarz-
burgischen Compagnie, so lange selbige in Stadt-
Diensten bleibet, billig conformiren.

A 2

Artic. II.

Artic. II.

Derjenige so den heiligen Nahmen Gottes lästert und schmähet, oder dessen heiliges Wort und Sacramenta verachtet, oder ungeziemend davon redet, es geschehe solches aus besoffenen, oder verzweiffelten Gemüht, soll an Ehr, Leib und Leben gestrafft werden.

Artic. III.

Daher soll auch Niemand den heiligen Nahmen Gottes durch Fluchen und Schweren verunheiligen, und derjenige so aus Ennsser, oder hefftigen Zorn in Commando, darzu gereizet wird, den Armen zum Besten eine Geld-Busse erlegen, die Gemeinen aber mit Flinten tragen, oder sonst gestrafft werden.

Artic. IV.

Damit auch ferner ein jeder von unser Milice in seinen Christenthum zunehme und erbauet werde, sollen sowohl Unter-Officiers als Gemeine alle Sonn-Fest-Beht- und Buß-Tage zum Gottes-Dienst und Anhörung der Predigt in die Kirche wo ein jeder eingepfarret gehen; Wer solche ohne erhebliche Ursache

sache versäumet, daselbst nicht mit Andacht zuhöret, oder gar ausbleibet, und in Wein-Brantweins- oder Bier-Häusern unter der Predigt betreten wird, soll mit dem Hölzern Pferde, Pfahl, auch härter gestrafft werden.

Artic. V.

So soll auch ein jeglicher Unter-Officier und Gemeiner des Jahrs vier-wenigstens drey-mahl zur Genießung des heiligen Abendmahls sich einfinden, wer solches ohne erhebliche Ursache unterläßt, soll als ein Verächter der heiligen Sacramente, unter der Compagnie nicht geduldet, sondern davon und auß der Stadt gewiesen werden.

Artic. VI.

Wie nun hienechst ein jeder Ober-Officier dem Magistrat, seinem geleisteten Ende nach, treu und hold zu seyn; Der Herr Commendant aber, was Ihm von E. E. Racht, oder Worthabenden Herrn Bürger-Meister committiret wird, bald möglichst ins Werck zu stellen, auch die andere Ober-Officers zugleich dem Herrn Commandanten allen Respect und Gehorsam zu bezeigen verpflichtet; Also soll auch

Artic. VII.

Nicht weniger ein jeder Unter-Officier dazu er
Inhalts seines Eydes angewiesen, und die Gemeine,
ihre Ober- und Unter-Officers zu respectiren und zu
ehren, deren Ordres und Commando willig und gehor-
sam zu übernehmen und zu verrichten, sich aber in
keine Wege dagegen zu widersetzen, oder trotzig und
murrisch zu bezeigen, bey Verlust Ehre, Leib und
Lebens, befehliget seyn.

Artic. VIII.

Diejenige, so mit unglimpfflichen und verklei-
nerlichen Worten, es sey an was Ohrt es wolle, hie-
sigen Magistrat, den Herrn Commendanten und andere
Ober-Officers angreifen, sollen mit arbiträrer Straffe,
als Gefängniß, Einziehung ihrer Gage &c. angesehen,
geschiehet aber solches an einen publicquen Ohrt, oder
auch in Commando Sachen, soll derselbe nach Beschaf-
fenheit der Worte, und Standes-Person mit Leibes,
auch wohl gar Lebens-Straffe beleget werden.

Artic. IX.

Welcher den Herrn Commendanten, oder Com-
mandirenden Officier mit gewaffneter Hand sich
widersetzet, er möge ihn beschädigen oder nicht,
hat

hat das Leben verwirckt; Dräuet aber ein Gemeiner seinen Unter-Officier mit der Faust zu schlagen, der soll, wo es in Commando-Sachen, gleichfals das Leben verwirckt, sonst aber gelindere Straffe zu gewärtigen haben.

Artic. X.

Dasern auch im Gegentheil ein Ober- oder Unter-Officier einen Gemeinen unzeitig tractiren, oder ihm solche Dinge commandiren würde, die nicht zu dieser Stadt-sondern zu des Officiers Privat-Nutz und Diensten gereichen, soll derjenige, dem solches widerfährt, es bey den Worthabenden Herrn Burger-Meister, oder Herrn Commendanten angeben, worauf denn derjenige Officier, denen Umständen nach in Straff gezogen werden, der Gemeine aber keines wegs sich selbst rächen, oder an den Officier vergreifen soll, bey Vermeidung harter Straffe; Ein gleiches soll auch von denen Unter-Officiers gegen die Ober-Officiers observiret werden.

Artic. XI.

Derjenige welcher wider ein Gebot, oder Verbot, so durch öffentlichen Trommel-Schlag oder auf andere Weise kund gemacht wird, handelt, soll in die darin bedeutete Straffe verfallen seyn.

Artic.

Artic. XII.

Da auch einer oder mehr so verwegenn seyn möchten, Meuterey oder Aufruhr wider E. E. Raht, oder wider Gemeine Stadt oder auch wider den Herrn Commendanten und Officiers zu erregen, soll ohne Gnade am Leben gestrafft werden; Gleicher Straff soll der oder diejenige so davon Wissenschaft gehabt, und es nicht benzeiten angegeben, gewärtigen.

Artic. XIII.

Ein jeder, so bald er einen Aufruhr, oder Zusammenlauff vermercket, die Sturm = Block stossen, oder die Trommel, es sey bey Tage oder Nacht rühren höret, soll sich enligst, bey Vermeidung Leib- und Lebens = Straffe vor des Herrn Commendanten Quartier, oder an dem ihm dazu von dem Herrn Commendanten angewiesenem Plaze einfinden, und daselbst weitere Ordre erwarten.

Artic. XIV.

Alle heimliche, zu böshafften Absichten unternommene Zusammenkünffte, sollen hiemit bey Verlust Ehr und Leben verbohten seyn, und soll derjenige, so davon Nachricht hat, solches ohngesäumt, dem Worthabenden Herrn Burger = Meister oder Commendanten, bey Vermeidung gleicher Straffe anzeigen.

Artic.

Artic. XV.

Derjenige welcher des Abends, es sey vor
oder nach den Zapffen = Streich, auf der Gassen
schreyet, mit dem Degen in die Steine wehet, und
sonst tumultuirt, oder gar Schlägeren erregt, soll
mit harter Straffe angesehen, und wann darüber
ein Aufruhr, oder Zusammenlauff vieler Leute ent-
stünde, nach befinden, als ein Aufrührer gestrafft
werden.

Artic. XVI.

Es soll nach dem Zapffen = Streich niemand in
denen Births = Häusern, sondern in seinem Quartier
sich finden lassen, widrigenfalls von der Patrouille ar-
retet, und nachhin gestraffet werden!

Artic. XVII.

Niemand soll seinen Sold und Gage, wenn sol-
cher nicht so prompt zur gesetzten Zeit gereicht wür-
de, mit ungestümen und trozigen Worten, von
Unsern Herrn Kriegs = Commissarien fordern, und
deßhalb sich seiner Dienste und Wache entziehen,
weniger mit seinen Cameraden deswegen sich bespre-
chen, und gesambter Hand die Herren Commissarien
oder sonst Jemand überlauffen, sondern wenn der
B Gold

Sold und Gage über die Zeit außbliebe, sich bey dem
Worthabenden Herrn Burger-Meister dieserwegen
geziemend melden, bey vermeidung Leib und Lebens-
Straffe.

Artic. XVIII.

Solte aber auch von dem Gemeinen Volck ein
Aufruhr erregt werden, soll der nechst Wachhabende
Unter-Officier solchen zu steuren, einige seiner Leute
dahin commandiren, und wo selbige zu schwach bey
der Haupt- oder nechsten Wache eine Verstärckung
fordern, damit allem Unheil beyzeiten vorgekehret
werde.

Artic. XIX.

So auch, wann in Wein-Häusern, Bier-
Schencken, oder andern Häusern, Schlägeren und
Tumult entstehet; soll der nechst Wachthabende Un-
ter-Officier, so bald er davon Nachricht erhält, oder
auch um Hülffe angesucht wird, sofort solchen zu
stillen, einige von seinen Leuten dahin beordern;
Solte aber ein Mord oder Todtschtag erfolget seyn,
sollen die commandirte sich des Thäters bemächtigen,
und in Verhaft bringen, würde sich Jemand dessen
entziehen, derselbe soll ernstlich angesehen, und mit
harter Straff belegt werden.

Artic.

Artic. XX.

Ein jeder unter Unserer Milice soll eines friedfertigen stillen Lebens sich beflüssigen, aller Zänck- und Schlägeren sich entäussern; da sich aber Jemand unterstünde, mit seinen Cameraden sich zu schlagen, oder zu zäncken, der soll deßhalb ernstlich gestrafft werden, geschehe solches in der Corps de Garde, oder nahe bey der Wacht, sollen dieselbe an Leib- und nach befinden in Lebens- Straffe verfallen seyn.

Artic. XXI.

Und weil zu unzeitigem Zänck und Schlägeren das Spielen und Doppeln, wie auch übermäßiges Bier- und Brandweins- Gesöff, öfters die größte Ursach giebt; So soll hiemit alles Karten- Würffel- und andere Gewinnsüchtige Spiele, fürnemlich in den Corps de Garden und Wachten, ernstlich und bey harter Straffe verbohten seyn: Diejenige so dawider handeln und bey dergleichen Spielen, Zänck und Schlägeren anheben, sollen nach befinden an Leib und Leben gestrafft werden, und soll weder in diesen, noch in andern Verbrechen, jemanden die Trunckenheit entschuldigen.

Artic. XXII.

Da auch jemand seinen Cameraden zum Schwelgen und Sauffen forcirte, derselbe soll mit nachdrücklich harter Straffe belegt werden.

Artic. XXIII.

Ein jeder, sowohl Ober- als Unter-Officier und Gemeiner, soll sich des provocirens und duellirens enthalten, handelt Jemand dawider, der soll, wenn auch der Duell nicht erfolgt, exemplariter gestrafft werden; Der aber im Duell den andern entleibt, er sey Provocant oder Provocat, soll das Leben verwirckt haben, auch die Secundanten und Zuschauer, so dieses Unheil hätten steuern können, nach besinden in Leib- und Lebens-Straffe verfallen seyn.

Artic. XXIV.

Derjenige so in der Corps de Garde, oder auf der Wacht gegen einen andern sein Messer oder Degen zuckt, und denselben verwundet, soll mit Abhauung der Hand, sonst aber wenn keine Verwundung erfolget, zwar mit gelinderer, doch scharffer Straffe angesehen werden, thut er aber solches wider

der den commandirenden Officier, soll die in Artic. IX. bedeutete Straffe wider solchen statt haben.

Artic. XXV.

Welcher ohne gnugsamer Nothwehr jemanden entleibt, oder andere, den Soldaten- Stand nicht allein angehende Missethaten, als Diebstahl, Ehebruch, und übrige grobe Laster verübet, soll nach Anleitung der Kayserslichen Hals- Gerichts- Ordnung, Gemeinen- auch hiesiger Stadt- Rechten, denen Umständen nach, mit Leib- oder Lebens- Straffe unausbleiblich belegt werden.

Artic. XXVI.

So jemand mit seinem Gewehr aus Unvorsichtigkeit, Scherz, oder Kälberen, einen andern beschädigte, oder gar tödtete, soll nach befinden, in Leib- und Lebens- Straffe verfallen seyn.

Artic. XXVII.

Ein jeder soll mit seiner Gage und Sold sich begnügen lassen, und keines weges durch unzulässige Wege sich zu bereichern unterstehen, von Reisenden und andern in die Stadt kommenden kein Bier- Geld zu fordern, oder sonst etwas von ihren Wagen, bey

vermeidung ernstlicher Straffe, zu erpressen, weniger von ihren Sachen etwas zu entwenden.

Artic. XXVIII.

Wer seinen Officier, deme er alle Treue schuldig, oder seinen Cameraden bestiehet, soll nach befinden an Leib und Leben gestraffet werden.

Artic. XXIX.

So soll auch Niemanden vergönnet seyn vor- oder in den Thoren, bey gleichfals harter Straffe, Vorkäufferey zu treiben, und so Jemand von Unser Milice solche von andern treiben sieht, dasselbe hindern und wehren, oder auch der Obrigkeit denselben, der solche betrieben, anzeigen; imgleichen soll keiner unsere Bürger mit Böhnhaserey beeinträchtigen, bey willkührlicher Straffe.

Artic. XXX.

Derjenige, so seine Montur, Gewehr und Munition, so ihm von der Stadt gereicht, verwahrloset, verkauft, versetzt, versäuft oder verspielet, soll solches von seinem Sold wieder anschaffen, und überdem mit Einziehung der Gage, oder sonst denen Umständen nach, gestraffet werden.

Artic.

Artic. XXXI.

Derjenige, welcher auf dem Felde, Land-Strasse, oder auch in der Stadt, jemanden mit Gewehr, Prügeln &c. öffentlich Gewalt, Schmach und Unrecht anthut, und überfällt, soll an Leib oder Leben, der aber auch einen Bürger in seinem Hause, oder seinem Cameraden im Quartier überfällt, schlägt oder verwundet, soll dem befinden nach mit gleicher Straffe belegt werden.

Artic. XXXII.

Unsere Officiers und Gemeine sollen, alles Schmähens, Lästerns, sowohl unter sich, als auch gegen andere sich enthalten, welcher aber jemand damit angreiffet, derselbe soll nach Anweisung gemeiner Rechte gestraffet werden.

Artic. XXXIII.

Ein jeder soll in seinem Quartier auf Feuer und Licht gute Acht haben, und vorsichtig damit umgehen, mit brennenden Licht oder Tobacks-Pfeiffe an keine gefährliche Derter, sonst aber mit der Tobacks-Pfeiffen nicht ohne Deckel gehen; welcher dawider handelt, und Schaden verursachet, soll nach

nach befinden, an Leib und Leben gestrafft werden; In gleiche Straffe soll derjenige, so mit seinem Gewehr oder Pulver unvorsichtig umgeht, und Schaden thut, verfallen seyn.

Artic. XXXIV.

Es soll ein jeder, so bald er eine Feuers-Brunst in seinen Quartier, in der Nachbarschaft, oder sonst wo bemercket, zu retten ruffen; Und wenn er in solchen Fall die Trommel rühren, oder die Sturm-Glock anstossen höret, sich bey harter arbitrairer Straffe nach der Verordnung des XIII. Articuls verhalten.

Artic. XXXV.

Niemand soll in Feuers-Brünsten unterm Schein des Rettens, etwas entwenden, oder verheelen, bey unausbleiblicher Leib- oder Lebens-Straffe.

Art. XXXVI.

Es soll kein Unter-Officier oder Gemeiner, ohne Erlaubniß des Worthabenden Herrn Burger-Meisters, oder Herrn Commendanten, bey Vermeidung nach

nachdrücklicher Straffe, auß dieser Stadt gehen; noch härter Straff aber, soll derjenige gewärtigen, der eine Nacht ohne Erlaubniß außser der Stadt bleibt, und derjenige, so über erlaubte Zeit auß- oder gar weg bleibet, soll auf den ersten Fall mit Gefängniß, auf den andern Fall, wenn er sich wieder einfindet, oder ertappet wird, mit Leib- und Lebens- Straffe beleet werden.

Artic. XXXVII.

So soll auch Niemand, er sey Ober- Unter-Officier oder Gemeiner, weder mit eigener noch geliehener Flinte oder Gewehr vor den Thören, zwischen den Häusern, Scheuren, und Garten, bey harter Straffe schieffen, da er aber dadurch einen Schaden an den Gebäuden thäte, oder eine Feuers-Brunst erregte, soll er an Leib und Leben gestraffet werden.

Artic. XXXVIII.

Welcher in Belagerung zum Feind überläufft, soll, wenn er ertappt wird, mit dem Galgen gestrafft, im Fall nicht, soll dessen Nahme an den Galgen geschlagen werden.

Artic. XXXIX.

Welcher in Belagerung mit dem Feind Brieffe wechselt, oder auf andere Weise Rundschaft ertheilet, und die Parole bekant machet, hat das Leben verwirckt.

¶

Artic.

Artic. XL.

So Jemand in Belagerung Proviant stielet, oder Anlaß dazu giebet, soll am Leben gestrafft werden.

Artic. XLI.

Derjenige welcher nach geschlossenen Thören, über Wall und Mauren klettert, oder steigt, auch sich oder andere zu Wasser herein oder auß practiret, soll an Leib- und Leben gestrafft werden; dasern auch ein solcher von der Schild-Wache, oder einem andern erschossen, oder getödtet würde, soll an demselben solches ohngeahndet bleiben.

Artic. XLII.

Wer die Pulver-Magasins verräht, oder anzündet, und sich dazu erkauffen lästet, oder Anlaß giebet, soll ohn alle Gnade gehangen werden.

Artic. XLIII.

Welcher auf die Wache zu gehen commandiret wird, soll ohne Vergünstigung des Herrn Commandanten, nicht durch jemanden seiner Cameraden, sondern in eigener Person, zu rechter Zeit, mit sauberer Montur, reinen und fertigen Gewehr erscheinen, wer dawider handelt und ohne erhebliche Ursache, (die er doch benzeiten seinem Ober-Officier wissend zu machen schuldig,) weg bleibet, soll mit Gefängniß, oder nach Beschaffenheit der Sachen härter gestrafft werden.

Artic.

Artic. XLIV.

Derjenige so betruncken auf die Parade kömmt, soll mit nachdrücklicher Straffe angesehen werden, und über dieses demjenigen, so die Wacht vor ihm thut, bezahlen.

Artic. XLV.

Ein jeder soll auf den ihm angewiesenen Post und Schild-Wache, willig und ohne Murren sich versüßen, und solchen mit munterer Wachsamkeit wohl wahrnehmen; Daer aber schlaffend, oder auch truncken darauf gefunden würde, soll, wenn fürnehmlich solcher Post gefährlich, oder in Belagerungs- und Feindes-Zeit, sein Verbrechen mit dem Leben büßen.

Artic. XLVI.

Würde auch jemand seinen Post, ehe er abgelöset, verlassen, oder gar davon lauffen, derselbe soll auf den ersten Fall, nach befinden, am Leibe, auf den andern Fall, wenn er ertappet, die Straffe des Galgens, oder da man seiner Person nicht wieder habhaft werden könnte, die Straffe, daß sein Nahme an den Galgen geschlagen werden soll, zu gewärtigen haben.

Artic. XLVII.

Gleicher Straffe soll auch derjenige gewärtig seyn, welcher bey Tag oder Nacht echapirt, und seine Compagnie meineidig verläßt.

Artic. XLVIII.

Derjenige aber, so einen solchen zu desertiren beredet, Anlaß und Zuschub thut, verheelet, oder gar fort hilfft, soll an Leib und Leben gestrafft werden.

Artic. XLIX.

Die Parole, welche der Worthabende Herr Burger-Meister an den Herrn Commendanten ertheilet, soll geheim gehalten und niemanden, als denen, so solche wissen müssen, um bestimbte Zeit kund gemacht werden, derjenige aber, so solche außsprengt, hat, fürnemlich zu Feindes- und Belagerungs-Zeiten, das Leben verwirckt.

Artic. L.

Derjenige, so die Ronde geht, und die Parole vergessen hat, dagegen eine unrechte angiebt, soll wie im vorhergehenden Articul gemeldet, nach Beschaffenheit, gleiche Straffe gewärtigen.

Artic. LI.

Die Officiers sollen, nach Nothdurfft, des Abends und bey Nacht, die Wachten und Schild-Wachten zu visitiren selbst die Ronde gehen.

Artic. LII.

Welcher wider die Patroulle, oder die, so die Ronde gehen, im zornigen Muht den Degen zieht, oder

oder sonst gefährlich angreiffet und anfällt, soll am Leben gestraffet werden.

Artic. LIII.

Derjenige, so auf der Wacht, oder auch in der Stadt bey Abends = Zeit sein Gewehr ohne Noht abschiesst, soll nach Beschaffenheit der Zeit, an Leib und Leben gestrafft werden.

Artic. LIV.

Die Schild = Wachten an den Thören sollen keine frembde Bettler, loses Gesindel oder andere verdächtige Personen, bey vermeidung harter Straffe, in die Stadt lassen, und der Wachthabende Unter = Officier, soll nicht nur auch darauf Acht haben, sondern auch aller reisenden Personen, die in die Stadt wollen, Nahmen, Stand, und Profession, auch wo sie zur Herberg einkehren wollen, accurat aufschreiben, an die Haupt = Wache melden, und diese nach denen Umständen der in die Stadt kommenden Personen, dem Worthabenden Herrn Burger = Meister und dem Herrn Commendanten, wie auch des Abends bey Schliessung des Thors, Selbigen den Rapport = Zettul überreichen lassen.

Artic. LV.

Es sollen auch die Wacht = und Schildwach = ten nicht verstaten, daß Gruß, Mist, oder Unflath, weder von hiesigen Einwohnern noch Bau = ren, nahe an die Thöre oder Wälle abgeladen wer =
de,

de, sondern selbe dahin weisen, wo solcher Unrath
ordentlich hingeworffen werden soll.

Artic. LVI.

Die Schlüssel zu den Thören, sollen von dem
Worthabenden Herrn Burger = Meister, so wohl
Morgens als Abends, zu Eröffnung und Schliessung
der Thöre abgehølet, und nachmahl wieder einge-
liefert, keinem andern aber, (es wäre denn, daß we-
gen derer Posten die Schlüssel dieses oder jenen
Thors auf der Haupt-Wache die Nacht über gelas-
sen werden müsten,) bey Leib = und Lebens = Straffe
anvertrauet werden.

Artic. LVII.

Ben Eröffnung der Thöre soll der Wachttha-
bende Unter = Officier, ehe und bevor die Zug = Brücken
nieder gelassen werden, mit einiger Mannschafft
sorgfältig und genau, unter den Brücken und sonst
visitiren, ob feindliche oder andere verdächtige Per-
sonen darunter befindlich; Welcher darin nachlässig
befunden wird, soll an Leib und Leben gestrafft wer-
den.

Damit nun dieser Articuls = Brieff zu Jedermanns
Wissenschafft und genauer Beobachtung möge ge-
bracht werden, ist solcher zum Druck besodert, und
dabey

daben verordnet worden, selbigen der gesambten
Stadt-Compagnie quartaliter deutlich vorzulesen, umb
ein jeder sich darnach richten, und für Schimpff, Scha-
den und Nachtheil hüten könne.

*Publicatum Jussu Senatus den iiten
Januarii Anno 1737.*



J. V. Stever,
Proton.

God

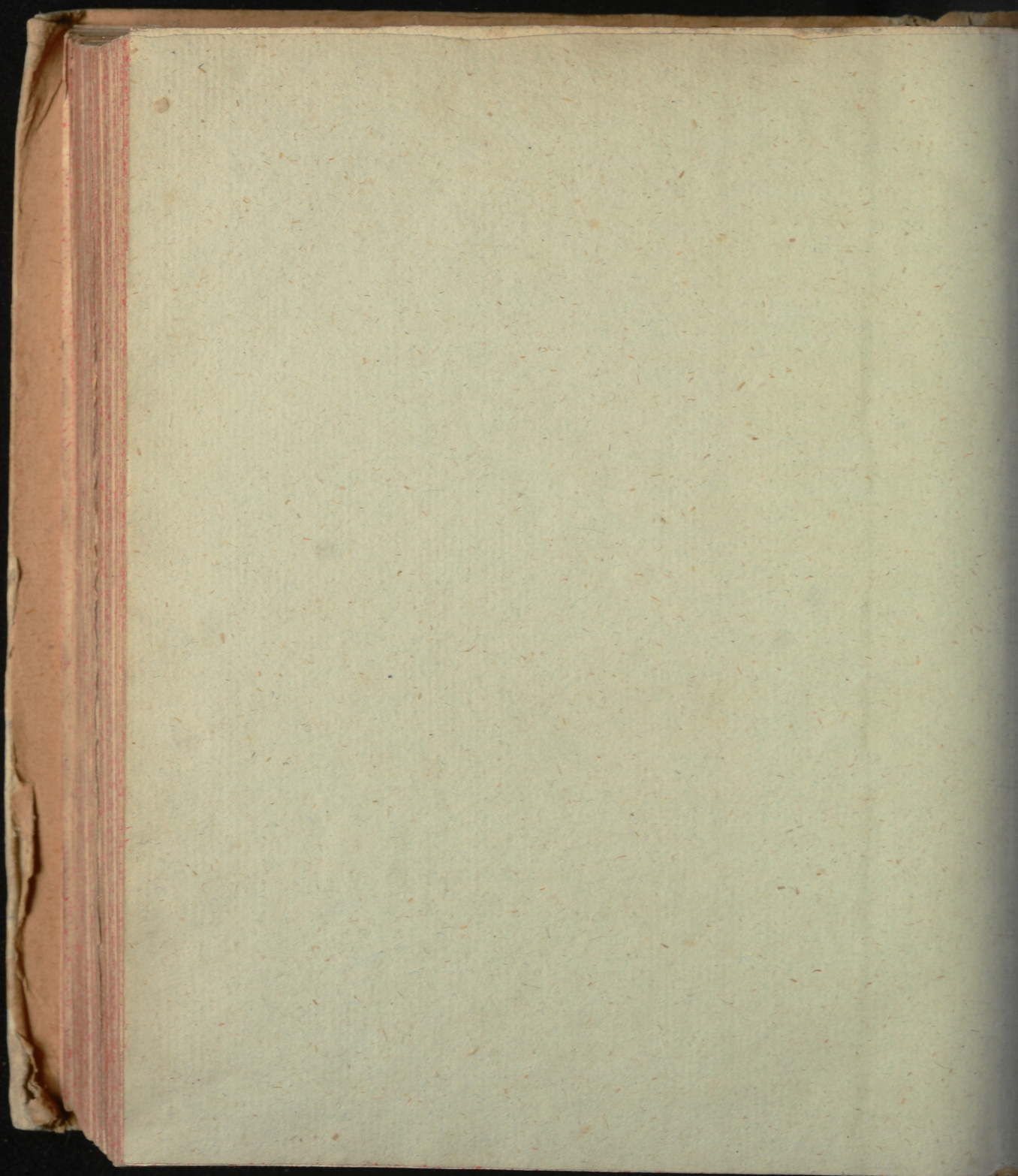
GEDEN
derer Unter-Officiers, und gemeinen
Soldaten,

Von der
Stadt eigenen COMPAGNIE,

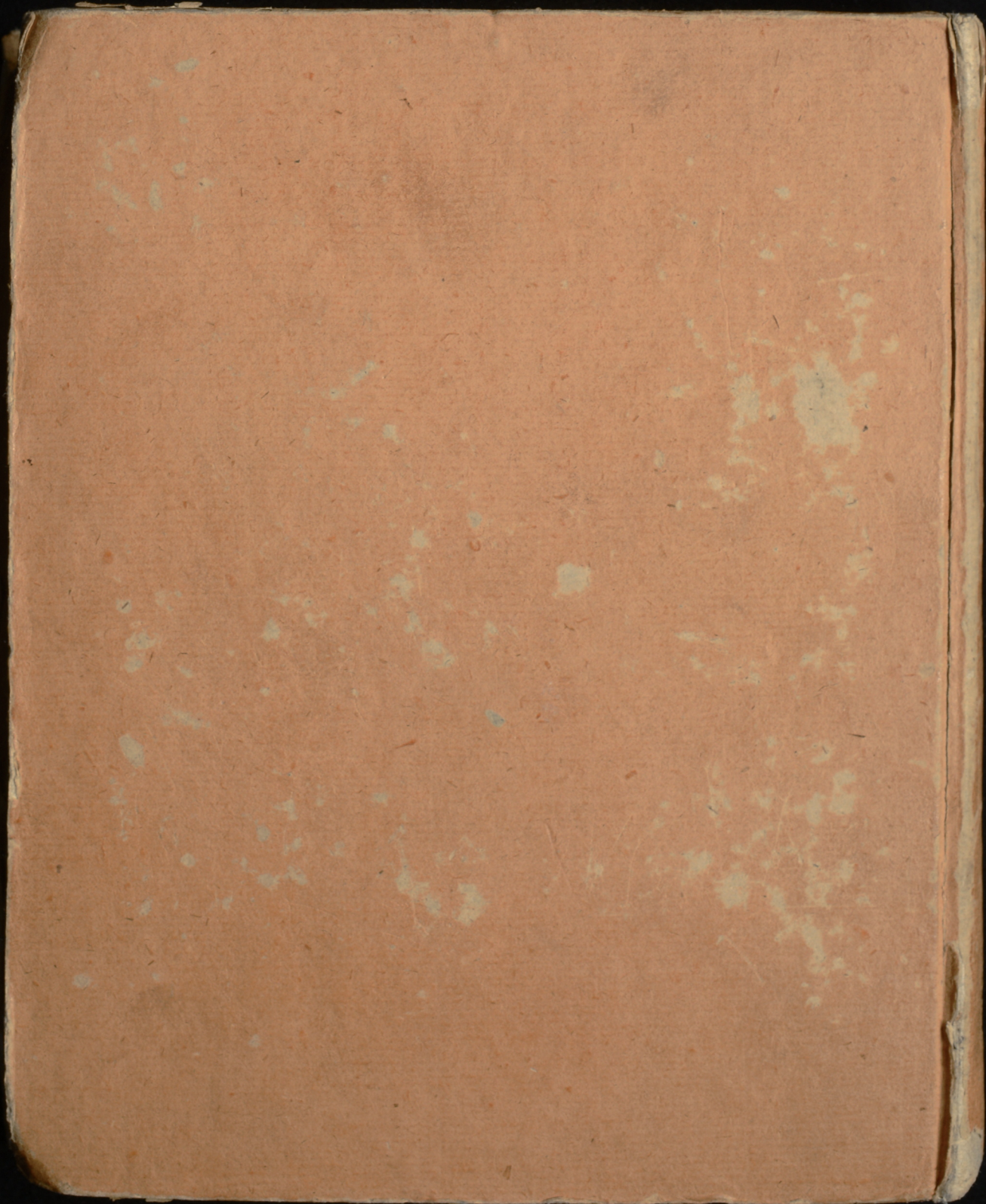
Welchen dieselbe den 11ten Decembr. 1736. der Stadt
abgeleget.

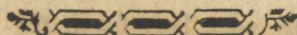
Als von Sr. Römischen Kaiserlichen Maytt. der
Stadt Rostock das Besatzungs-Recht wieder
zuerkant, und darauf izzige Stadt-Guarnison errichtet
worden: So geloben und schweren Wir zu **GOTT**
dem Allmächtigen, daß Wir Einem Ehrbahren Hoch-
weisen Rath, wie auch gemeiner Stadt Rostock, und
denen Uns vorgestellten Commendanten und Officirern,
wollen getreu und hold seyn, dem Uns nechstens vorzu-
legenden Articul-Brieffe in allen Puncten und Clausuln
nachkömten, und in allen Occasionen, wohin der Uns vor-
gestellter Commendant und Herren Officirer Uns wer-
den commandiren, Uns gehorsamlich finden lassen, von
unserm Fähnlein, ohne unsers Commendanten Erlaub-
niß nicht weichen, so lange Athem in Uns ist, und
sonsten alles dasjenige thun und leisten, was Ehr-
liebenden und redlichen Soldaten zu Fuß, eignet und
gebühret. So wahr Uns **GOTT** helffe durch
JESUM CHRISTUM!





2307.





, Registrator und Schreiber eignet und gebühret, thun wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort, durch Christum.

§. XLII.

künftige dem Streit über die Subministrirung der Kosten Irrungen, und daher erwachsenden Klagen, vorgeordnet werden. Wir hiemit, daß, im Fall der Rath mitzuerordnen, oder dem ganzen Collegio der Hundertmänner mit einem Quartier (§. XXVIII.) oder mit einem Quartiers, in welchem es zu keinem Schluß kommen soll. In Streit geriethen, die Kosten beyder Theile ausgenommen, und die Rechnungen von beyden Seiten Entnahme der Stadt-Rechnungen, den zu derselben künftigen Personen vorgelegt werden, und zwar nicht zu einer Abrechnung, sondern bloß zu dem Ende, damit nicht unter dem ganz fremde, zu der Sache nicht gehörige Ausgaben Sollten sich aber bey dieser Vorlegung der Kosten-Rechnungen anflüchtige Pöste finden, deren genauere Darlegung zur Abklärung des Processus, nicht wohl gefordert werden mögte: So soll die Endigung der Sache ausgesetzt, und sodann diese Aussetzung in Gericht, wo die Haupt-Sache, verhandelt worden, vorbehalten werden.

§. XLIII.

Es bleibt dem Richter vorbehalten, nach dem Grade des zu verurtheilenden Muthwillens oder Frevels, auf die Erstattung der Kosten, oder gar Vertheilung in gesammte Kosten, in der Urtheilung zu bestimmen. Damit diese Erstattung in Ansehung der mit dem Rath-Glieder keinen Schwierigkeiten unterworfenen Erben desselben das Gnaden-Jahr nicht verabsolget werden, nicht hinlängliche Caution auf den Fall, da der Rath der Kosten vertheilet werden sollte, in Ansehung des Urtheils fallenden Theils gemacht haben. Da dieses Mittel fürgererschaftlichen Gegentheils nicht plaggreiflich ist: So sind alle Mitgenossen derjenigen Gesellschaften und Aemter,

